

Ersatzneubau der Brücke Bw8 der S 178 über die Müglitz bei Bärenstein

Ihr Zeichen: Bl/kn

Sehr geehrter Herr...

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Vorbereitung des Ersatzneubaues der Brücke Bw8 der S 178 über die Müglitz bei Bärenstein. Die 1929 erbaute Brücke soll durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.

Sie schreiben dazu: „Entlang der Trassierungsrichtung linken Straßenseite und im Bereich der geplanten Behelfsumfahrung werden insgesamt 7 Baumfällungen erforderlich (siehe Lageplan). Entlang des in Trassierungsrichtung linken Straßenrandes ist im Lageplan die Fällung von sechs Bäumen eingezeichnet, die in Trassierungsrichtung als Ahorn, Linde, Ahorn, mit unleserlicher Bezeichnung, Ahorn und Esche gekennzeichnet sind. Im Bereich der geplanten Behelfsumfahrung ist die Fällung von einer Fichte, von zwei Birken und zwei Ahornbäumen eingezeichnet. Somit sind im Lageplan nicht 7, sondern 11 Baumfällungen eingezeichnet.

Überprüfen Sie die Notwendigkeit der Baumfällungen am linken Straßenrand. Nach der Baumaßnahme werden sich die Bäume im Bereich des Banketts am Rand der Fahrbahn befinden, so dass ein Erhalt möglich erscheint. Da ohnehin eine Schutzplanke vorgesehen ist, sehen wir keine Gefahr für die Verkehrssicherheit. Wir verweisen darauf, dass im Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h besteht, so dass eine geringfügige Verringerung des Kurvenradius vertretbar ist, falls diese erforderlich sein sollte. Es handelt sich um vitale, landschaftsprägende Bäume. Sie besitzen nicht nur ökologischen Wert, sondern haben auch im Zusammenhang mit der halbkreisförmigen Lindenpflanzung kulturhistorische Bedeutung.

Leider ist uns die Dauer der Baumaßnahmen unbekannt. Es wäre zu prüfen, ob anstelle der Behelfsumfahrung auch eine Umleitung über Börnchen, Liebenau und Lauenstein möglich ist. **Neben den genannten Bäumen müssten so im Bereich der Behelfsumfahrung weiterer Gehölzaufwuchs gerodet werden.**

Für die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Inanspruchnahme von Gehölzen und Vegetationsflächen, Neuversiegelung) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die in einem Eingriffsausgleichsplan darzulegen sind. Es ist zu überprüfen, ob eine Befreiung von den Verboten und Geboten im Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist.

Im Bereich der Behelfsumfahrung befindet sich ein **Standort der Schlüsselblume (*Primula*)**, die nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt ist.

Um in den Durchlass hereingeratene Tiere (Kleinsäuger, Lurche usw.) das Verlassen problemlos zu ermöglichen, sollte dieser verlängert werden.